

VERORDNUNGSBLATT

 **Bildungsdirektion**
Vorarlberg



VERORDNUNGSBLATT DER BILDUNGSDIREKTION FÜR VORARLBERG

Jahrgang 2022 Nr. 1
13. Jänner 2022

VERORDNUNGEN

Nr.1 Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg zur Ablegung der
Jahresprüfungen zum häuslichen Unterricht

Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg zur Ablegung der Jahresprüfungen zum häuslichen Unterricht

Auf Grund § 11 Abs. 2 und 4 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idgF, iVm § 42 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, und § 5 Abs. 4 der Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979 idgF, wird verordnet:

§ 1. Der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichts für eine allgemeinbildende Pflichtschule ist durch eine Prüfung an der Pflichtschule nachzuweisen, an der das Kind die Schulpflicht auf Grund der Schulsprengelzugehörigkeit zu erfüllen hätte.

§ 2. Kinder, die zum Nachweis des Erfolges des häuslichen Unterrichts eine Prüfung über den Lehrstoff einer allgemein bildenden höheren Schule ablegen, haben den Nachweis des zureichenden Erfolgs am Bundesgymnasium Bregenz, Blumenstraße, zu erbringen.

Für die Bildungsdirektion
HR Mag. DDDr. Markus Juranek, MSc
Präsidialleiter

IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich: Bildungsdirektion für Vorarlberg, Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz
Schriftleitung: Dr. Christine Gmeiner, Mag. Elisabeth Mettauer-Stubler